

## ANHANG 1

### Externe Kompensation

#### Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF) gemäß Artenschutz

Laufende Nummer:	1
Gemarkung:	475 Vellberg
Flur:	000 Vellberg
Flurstücksnummer:	2646 (alternativ kann der Ausgleich auch innerhalb des Bebauungsplanes erfolgen)
Fläche:	12.984 m <sup>2</sup>
Ort:	Die Fläche befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Bebauungsplan bzw. Eingriff nördlich der Haller Straße.
Schutzstatus:	keiner
Bestand:	Innerörtliche Grünfläche, die als Streuobstwiese genutzt und von zwei Fußgängerwegen durchquert wird.
Maßnahmenbeschreibung:	<p>Es sind zwei Flach- und zwei Rundkästen (z.B. Schwegler Typ „1FF“ und „2FN“) an Bäumen anzubringen. Diese sind in einer Höhe von 4 bis 5 Metern mit einer Südost-Exposition zu befestigen. Ein freier Anflug sollte gewährleistet sein. Die genauen Standorte sind der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Schwäbisch Hall mitzuteilen.</p> <p>Die Fledermauskästen sind im Winter der Rodung der Gehölze bis spätestens Ende Februar anzubringen. Die Rundkästen müssen jährlich über den Winter (zwischen 1. November und 28. Februar) mechanisch (ohne chemische Reinigungsmittel) gereinigt werden, z.B. durch Ausbürsten. Die nach unten geöffneten Flachkästen erfordern keine Reinigung.</p>
Ausgleichspotenzial:	Die Maßnahme dient als CEF-Maßnahme für vorkommende Fledermäuse und stellt den artenschutzrechtlichen Ausgleich für deren Tagesverstecke dar, die durch den Bebauungsplan „Ghai-Schlossgarten, 14. Änderung“ zerstört werden. Mithilfe der Fledermauskästen wird den Fledermäusen ein alternatives Tagesquartier angeboten und damit dem Rückgang der lokalen Population entgegengewirkt.

Laufende Nummer:	2
Gemarkung:	475 Vellberg
Flur:	000 Vellberg
Flurstücksnummer:	2646 (alternativ kann der Ausgleich auch innerhalb des Bebauungsplanes erfolgen)
Fläche:	12.984 m <sup>2</sup>
Ort:	Die Fläche befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Bebauungsplan bzw. Eingriff nördlich der Haller Straße.
Schutzstatus:	keiner
Bestand:	Innerörtliche Grünfläche, die als Streuobstwiese genutzt und von zwei Fußgängerwegen durchquert wird.
Maßnahmenbeschreibung:	<p>Es sind 6 Höhlenkästen für Feldsperlinge (Einflugloch 32-36 mm oder oval 30x45 mm, z.B. Schwegler „2M“ oder „2GR“) an Bäumen anzubringen. Die Nisthilfen sind in 2,5-4 m Höhe aufzuhängen. Das Einflugloch ist nach Osten bzw. Südosten auszurichten und sollte einen freien Anflug gewährleisten. Die genauen Standorte sind der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Schwäbisch Hall mitzuteilen.</p> <p>Die Nisthilfen sind im Winter der Rodung der Gehölze bis spätestens Ende Februar anzubringen. Alle 2 Jahre hat über den Winter (zwischen 1. Oktober und 28. Februar) eine mechanische Reinigung z.B. durch Ausbürsten (ohne chemische Reinigungsmittel) zu erfolgen.</p>
Ausgleichspotenzial:	Die Maßnahme dient als CEF-Maßnahme für den Feldsperling und stellt den artenschutzrechtlichen Ausgleich für seine Brutstätten dar, die durch den Bebauungsplan „Ghai-Schlossgarten, 14. Änderung“ zerstört werden. Mithilfe der Nistkästen wird dem Feldsperling ein alternativer Lebensraum bzw. ein alternativer Brutplatz angeboten und damit dem Rückgang der lokalen Population entgegengewirkt.



Maßnahmenfläche (grüne Umrandung / Schraffur)